

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 27.05.2021

**S 17 KR 1590/20**

Ihr Schreiben vom 28.04.2021

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

anbei erhalten Sie die mir zur Wahl gestellte Stellungnahme (2-fach) zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2021.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

- Stellungnahme des Klägers zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2021 (2-fach)

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 27.05.2021

**S 17 KR 1590/20**

Ihr Schreiben vom 28.04.2021

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

anbei erhalten Sie die mir zur Wahl gestellte Stellungnahme (2-fach) zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2021.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage:

- Stellungnahme des Klägers zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2021 (2-fach)

Vaterstetten, den 27.05.2021

## S 17 KR 1590/20

### Stellungnahme des Klägers zum Schriftsatz der Beklagten vom 20.04.2021

1)

*„In dem Rechtsstreit [...] teilt die Beklagte mit, dass das hier anhängige Klageverfahren die Kostenerstattung für Zuzahlungen für das Kalenderjahr 2016, 2017, 2018 und 2019 betrifft.*

- Die auf den 02.07.2020 datierten und am 07.07.2020 eingegangenen Bescheide zum Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen für die Jahre 2016 bis 2019 tragen die Identifikation **„Ihr Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen“** im Briefftext ist dann ergänzend zu finden **„im Jahr 201x“** (mit  $x = 6 / 7 / 8 / 9$ )  
Der ebenfalls am 02.07.2020 datierte und am 07.07.2020 eingegangene Bescheid zum Antrag auf Erstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 trägt die Identifikation **„Ihr Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen für das Jahr 2015“**  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23113\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23117\]](#))
- Am 09.07.2020 teilten die Antragsteller (der Kläger und seine Ehefrau) der Beklagten mit (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23118\]](#)):  
**„gegen Ihre Bescheide vom 02.07.2020 erheben wir hiermit Widerspruch“**
- Der Eingang des Widerspruchs wurde von der Beklagten am 14.07.2020 bestätigt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23119\]](#))
- Dated auf den 28.07.2020 wurden Berechnungen zu den Bescheiden 2016 bis 2019 nachgeliefert mit dem Betreff  
**„Ihr Widerspruch vom 09.07.2020 - Befreiung von den Zuzahlungen für das Jahr 201x“**  
(<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23120\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23123\]](#))
- Am 23.08.2020 teilten die Antragsteller mit (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23124\]](#)), dass sie den **Widerspruch vom 09.07.2020 aufrechterhalten** und dies nunmehr nach den Schreiben der AOK Bayern vom 28.07.2020 begründen.
- Am 28.07.2020 sandte die Beklagte Korrekturen zur Berechnung der **„Befreiung von den Zuzahlungen für das Jahr 201x“** (mit  $x = 6 / 7 / 8 / 9$ )  
Die Korrekturen der Bescheide nannte sie „Teilabhilfe“. Was und wem sie damit „teilabhelfen“ wollte, bleibt ihr Geheimnis. **Die Bescheide erhielten, trotz inhaltlicher Änderungen; die gleiche Identifikation.**  
Die AOK Bayern fragte nach, ob ich mit dieser **inhaltlichen Änderung der Bescheide** einverstanden sei (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23126\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23129\]](#)):  
*„Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie mit dieser Teilabhilfe einverstanden sind, oder ob Sie den Widerspruch weiter“ aufrecht „erhalten wollen. Wir benötigen diese Information damit das sozialgerichtliche Vorverfahren gemäß §§ 78 ff Sozialgerichtsgesetz fortgeführt werden kann.“*  
Woraufhin der Kläger am 11.11.2020 Einverständnis mit der Korrektur mitteilte, aber den Widerspruch selbstverständlich aufrecht erhielt (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23131\]](#)).
- Am 27.11.2020 und am 04.12.2020 änderte die Beklagte die inhaltliche Begründung zum Bescheid über die **„Befreiung von den Zuzahlungen für das Jahr 2015“** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenz [\[IG\\_K-KK\\_23132\]](#) und [\[IG\\_K-KK\\_23133\]](#)):

Anstelle einer generellen Ablehnung einer Erstattung wegen Verjährung wurde nun der Betrug durch Erfindung einer Betriebsrente analog zu den Bescheiden von 2016 bis 2019 untergebracht.  
**Die Beklagte behauptet: das sei neu.**

**Ist es nicht, dieser Betrug war seit 28.07.2020 bekannt.**

**Die Beklagte hat lediglich das Anwendungsgebiet des Betrugs der Zwangsverbeitragung von Privateigentum durch gesetzeswidrige Behauptung einer Betriebsrente erweitert, der Widerspruch gegen alle 5 Bescheide (2015 bis 2019) vom 02.07.2020 und seine Konkretisierung vom 23.08.2020 ist dadurch keinesfalls verschwunden.**

Die Klage betrifft also die Kostenerstattungen der Jahre 2015 bis 2019.

Die Unterlagen sollten bei der Beklagten in der Ablage verfügbar sein, die Beklagte möge sich bitteschön selbst bedienen.

2)

*„Ansonsten wird zur Begründung des Antrags sowie in Erwiderung auf das Klagevorbringen vollinhaltlich auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.“*

*„Zur Begründung des Antrags“* kann der Kläger nicht Stellung nehmen, denn es ist ihm nicht mitgeteilt von welchem Antrag die Rede sein soll. Wenn es der Antrag der Beklagten vom 07.12.2020 sein soll, dann ist dieser dem Kläger bekannt. Wenn es ein anderer Antrag sein soll, dann hat das Sozialgericht den **§ 108 Satz 2 SGG** verletzt, indem es dem Kläger dieses Schreiben nicht in Kopie mitgeteilt hat.

Zur *„Erwiderung auf das Klagevorbringen“*:

Die Bescheide 2015 bis 2019 enthalten die Formulierung

Versorgungsbezug durch Kapitalisierung einer Lebensversicherung Allianz AG	
vom 01.11. 2015 bis 31.10.2025	12 x 519,38 Euro
vom 01.02.20215 bis 31.01.2025	12 x 328,37 Euro

Dagegen hat sich der Widerspruch gerichtet.

Die **vollständige Stellungnahme** des Widerspruchsbescheides zur Begründung der Zurückweisung dieses Widerspruchs umfasst (vollständig zitiert unter Fortlassung aller blabla-Füllsätze):

„Zusätzlich erhält er monatliche Versorgungsbezüge (Kapitalleistungen der Allianz LV AG aus betrieblicher Altersversorgung von 519,38 EUR und 328,37 EUR.“

Der Widerspruchstext des Klägers und die Reaktion des Widerspruchsausschusses sind bereits in Kap. 1.2 der Klagebegründung vollständig beschrieben.

Die Klagebegründung des Klägers umfasst unmittelbar 35 Seiten und mittelbar über 300 Dokumente mit geschätzt zwischen 1000 bis 2000 Seiten Beweismaterial. Zu dieser Klagebegründung nimmt die Beklagte Stellung, in dem sie

*„vollinhaltliche Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid“* nimmt

Die *„vollinhaltliche Bezugnahme“* ist, da die Beklagte etwas Anderes nicht mitgeteilt hat, also die Wiederholung des Satzes:

„Zusätzlich erhält er monatliche Versorgungsbezüge (Kapitalleistungen der Allianz LV AG aus betrieblicher Altersversorgung von 519,38 EUR und 328,37 EUR.“

Die Beklagte wiederholt im Widerspruchsbescheid in einem Satz ihre Lüge. Und hier nimmt sie *„in Erwiderung auf das Klagevorbringen“* mit der umfangreichen Klagebegründung Stellung indem sie *vollinhaltlich* sich auf diesen einen Satz der Lüge beruft. Kein Ansatz eines Argumentes zum Beweisantrag mit dessen Missachtung auch der Beschlusses 1 BvR 1660/08 des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 ignoriert wird.

Die Beklagte nimmt dazu Stellung indem sie bis zum Erbrechen *vollinhaltlich* auf ihren Lügensatz verweist

ich betrüge weil ich lüge weil ich lüge weil ich lüge weil ich lüge.....

Nach § 138 ZPO gilt folgendes:

**§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO**

- (1) *Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.*
- (2) *Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.*
- (3) *Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.*
- (4) *Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.*

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aufgrund der Rechtslage kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen II und III des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- II. Die Bescheide der Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 ([\[IG\\_K-KK\\_23133\]](#)) und die Bescheide mit Teilabhilfe für 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ([\[IG\\_K-KK\\_23126\]](#) bis [\[IG\\_K-KK\\_23129\]](#)) werden aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Nach § 138 ZPO gilt folgendes:

**§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO**

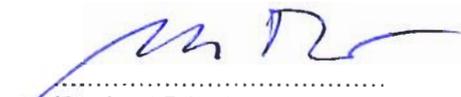
- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aufgrund der Rechtslage kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen II und III des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- II. Die Bescheide der Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 ([IG\_K-KK\_23133]) und die Bescheide mit Teilabhilfe für 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ([IG\_K-KK\_23126] bis [IG\_K-KK\_23129]) werden aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Nach § 138 ZPO gilt folgendes:

**§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO**

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aufgrund der Rechtslage kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen II und III des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- II. Die Bescheide der Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 ([IG\_K-KK\_23133]) und die Bescheide mit Teilabhilfe für 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 ([IG\_K-KK\_23126] bis [IG\_K-KK\_23129]) werden aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

  
(Dr. Arnd Rüter)

Nach § 138 ZPO gilt folgendes:

**§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO**

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Die vorgebrachten Tatsachen der Klagebegründung wurden in keinem Punkt auch nur ansatzweise bestritten und sind deshalb nach § 138 ZPO „als zugestanden anzusehen“. Eine Absicht der Beklagten nach §138 Abs. 3, diese Tatsachen bestreiten zu wollen, kann aus keiner Erklärung der Beklagten abgeleitet werden. Vielmehr ist das Verhalten der Beklagten ein beharrliches Nicht-Reagieren auf Tatsachen.

Aufgrund der Rechtslage kann es für das Gericht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung des Rechtsstreits geben:

Den Anträgen II und III des Klägers ist bedingungslos stattzugeben.

- II. Die Bescheide der Beklagten für 2015 vom 04.12.2020 (IG K-KK 231331) und die Bescheide mit Teilabhilfe für 2016 bis 2019 vom 29.10.2020 (IG K-KK 231281 bis IG K-KK 231291) werden aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt die Verwaltungsakte auf gesetzlicher Basis entsprechend § 43 SGB X, § 55 Abs. 2 SGG zu korrigieren und in entsprechend zu überarbeitenden Bescheiden keine Betriebsrenten/Versorgungsbezüge als Einnahmen des Klägers zu berechnen, deren Existenz sie seit 2015 behauptet, aber niemals bewiesen hat und auch in Zukunft nicht beweisen kann.
- III. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

  
(Dr. Amd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham  
84025283 2191 28.05.21 15:58

Sendungsnummer: RR 3967 2801 7DE  
Einschreiben Einwurf

*Sh Meyer 5*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

